

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

24. Okt. 1969

Gesetz: Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RFV): §§ 1, 2, 4, 23; Preußische Ausführungsverordnung zur RFV vom 17. April 1924/30. Mai 1932 in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung (AVO): §§ 1, 30; Bundessozialhilfegesetz (BSHG): §§ 9, 96, 142, 153

Leitsätze:

1. Der ehemalige Bezirksfürsorgeverband Solingen war vor Inkrafttreten des BSHG mit der kreisfreien Stadt Solingen rechtlich identisch.
2. Eine Forderung, die aufgrund der RFV zugunsten des Bezirksfürsorgeverbandes Solingen vor Inkrafttreten des BSHG gepfändet und dem Bezirksfürsorgeverband zur Einziehung überwiesen worden war, war damit auch zugunsten der Stadt Solingen gepfändet und dieser zur Einziehung überwiesen worden, so daß die Stadt Solingen sachlich berechtigt ist, eine solche Forderung im Klagewege geltend zu machen (Aktivlegitimation).
3. Das Verfahren in Fürsorgeangelegenheiten regelt sich bis zum Abschluß des Einzelfalls weiter nach dem Recht der RFV, wenn bei Inkrafttreten des BSHG die Verwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 2 RFV die Unterhaltspflicht im Verwaltungswege festgestellt haben.

Aktenzeichen: 4 AZR 518/68

Urteil des BAG vom 24. Oktober 1969

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 518/68

6 Sa 136/68 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 24. Oktober 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Oktober 1969
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Zwerenz und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
19. Juni 1968 - 6 Sa 136/68 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin leistet seit vielen Jahren der geschiedenen ersten Ehefrau des bei der Beklagten beschäftigten Hilfsarbeiters F Sch Sozialhilfe ("Fürsorgeunterstützung"). Durch Beschluß des Beschlußausschusses der Stadt S (Bezirksfürsorgeverband) vom 19. Oktober 1959 wurde der Schuldner Sch gemäß § 23 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RFV) mit Wirkung vom 1. November 1959 für verpflichtet erklärt, die für seine geschiedene erste Ehefrau entstehenden Fürsorgekosten in Höhe von monatlich 52,- DM dem Bezirksfürsorgeverband S zu ersetzen. Aufgrund dieses für vorläufig vollstreckbar erklärten Beschlusses pfändete die Vollstreckungsbehörde der Klägerin durch Pfändungsverfügung vom 2. April 1963 die Lohnansprüche des F Sch gegen die Beklagte in Höhe von monatlich 52,- DM ab 1. April 1963 zuzüglich eines geringen, bis dahin aufgelaufenen Rückstandes für den Bezirksfürsorgeverband S ; zugleich wurden die Ansprüche zur Einziehung an ihn überwiesen.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe es unterlassen, in der Zeit von Anfang 1966 bis zum 30. Juni 1967 einen Betrag von 1.038,60 DM an sie zu zahlen, den die Beklagte ihr aufgrund der Pfändungsverfügung vom 2. April 1963 schulde. Die Klägerin ist der Meinung, sie sei Gläubigerin dieser Forderung, weil sie mit dem in der Pfändungsverfügung genannten Bezirksfürsorgeverband S rechtlich identisch sei.

Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.038,60 DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Meinung, die Klägerin sei nicht Gläubigerin der von ihr eingeklagten Forderung, weil sie nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

mit dem früheren "Bezirksfürsorgeverband Stadt S" personengleich sei. Auch sei ihr ein Übergang der Rechte des Bezirksfürsorgeverbandes auf die Klägerin nicht mitgeteilt worden; der Vollstreckungstitel vom 19. Oktober 1959 sei nicht auf die Klägerin umgeschrieben worden. Ferner hat die Beklagte behauptet, sie habe gleichwohl bis Ende 1965 nach Maßgabe der Pfändungsverfügung vom 2. April 1963 Zahlungen geleistet. Anfang Januar 1966 habe jedoch der im Sozialamt der Klägerin als Sachbearbeiter für diese Angelegenheit tätige Angestellte F dem bei ihr beschäftigten Hilfsarbeiter Sch erklärt, die Beklagte brauche vom Lohn des Schuldners Sch nichts mehr abzuhalten. Sch solle dies der Beklagten mitteilen. Das habe Sch getan. Erst danach habe sie die Zahlungen eingestellt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin nach dem Klageantrag erkannt. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht die sachliche Berechtigung der Klägerin, die eingeklagte Forderung geltend zu machen (Aktivlegitimation), bejaht. Denn der Klägerin steht die eingeklagte Forderung zu. Allerdings ist sie nicht Rechtsnachfolgerin des in der Pfändungsverfügung der Stadtkasse der Stadt S vom 2. April 1963 als Gläubiger angegebenen Bezirksfürsorgeverbandes S, wie das angefochtene Urteil meint. Vielmehr ist die Klägerin mit dem Bezirksfürsorgeverband S rechtlich identisch. Der Bezirksfürsorgeverband S, zu

- 4 -



- 4 -

dessen Gunsten die eingeklagte Forderung gepfändet worden ist, war nämlich vor Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) am 1. Juni 1962 (vgl. § 153 Abs. 1 BSHG) die kreisfreie Stadt S und damit die Klägerin selbst. Denn zu der Zeit, als der der Pfändungsverfügung zugrunde liegende Beschluß des Beschlußausschusses der Stadt S vom 19. Oktober 1959 erging, war noch die RFV in Verbindung mit der Preußischen Ausführungsverordnung hierzu vom 17. April 1924/30. Mai 1932 in der für Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung (AVO; vgl. GVBl. NRW, Sonderband Sammlung des in NRW geltenden preußischen Rechts, S. 57) anzuwenden. Die RFV war nämlich gemäß Art. 125 Ziff. 1, Art. 74 Ziff. 7 GG Bundesrecht geworden, das erst durch das BSHG abgelöst wurde. Nach § 4 RFV war der Bezirksfürsorgeverband S zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; zugleich aber waren die kreisfreien Städte, wie die Klägerin, selbst Bezirksfürsorgeverbände für ihren Bereich (vgl. §§ 1, 2, 4 RFV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AVO). Es bestanden unter der Geltung der RFV nicht etwa zwei verschiedene juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern die Stadt S war als juristische Person des öffentlichen Rechts in dieser ihrer Eigenschaft zugleich der Bezirksfürsorgeverband S als Träger der Fürsorgeaufgaben nach der RFV. Die Körperschaft öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Bezirksfürsorgeverband S" war als juristische Person die Stadt S (vgl. Muthesius, Bundesrechtliche Grundlagen der öffentlichen Fürsorgepflicht, § 4 RFV Anm. 2). Mit der Bezeichnung "Bezirksfürsorgeverband S" einerseits und mit dem Namen "Stadt S" andererseits ist hiernach ein und dieselbe juristische Person gemeint. Wie sie bezeichnet wird, ist für die Frage der Aktivlegitimation unerheblich. Was aufgrund der RFV zugunsten des Bezirksfürsorgeverbandes S gepfändet worden ist, ist damit zugunsten der Stadt S gepfändet worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Im übrigen ist in dieser Hinsicht durch das BSHG sachlich keine Änderung eingetreten. Lediglich die Bezeichnung "Bezirksfürsorgeverband" ist fortgefallen. Die kreisfreien Städte sind wie bisher die örtlichen Träger der Sozialhilfe geblieben (vgl. §§ 9, 96 Abs. 1 BSHG; vgl. Gottschick, Das Bundessozialhilfegesetz, Anm. zu § 9, Anm. 1 und 2 zu § 96).

Es bedarf auch keiner Berichtigung der Pfändungsverfügung, in der als Gläubiger der Bezirksfürsorgeverband S angeführt ist, damit die Klägerin forderungsberechtigt ist. Denn aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt sich genügend klar und deutlich, daß der in der Pfändungsverfügung genannte "Bezirksfürsorgeverband" mit der Klägerin identisch ist (vgl. hierzu auch AG Kaiserslautern, DRpfl. 1953 S. 527).

Entgegen der Ansicht der Revision konnte die Pfändungsverfügung, aufgrund deren die Klägerin im vorliegenden Fall klagt, auch noch nach Inkrafttreten des BSHG ergehen. Gemäß § 142 BSHG regelt sich das Verfahren in Fürsorgeangelegenheiten bis zu seinem Abschluß dann weiter nach dem Recht der RFV, wenn bei Inkrafttreten des BSHG die Verwaltungsbehörden nach § 23 Abs. 2 RFV die Unterhaltspflicht im Verwaltungswege festgestellt haben. Das ist hier der Fall. Denn der der Pfändungsverfügung zugrunde liegende Beschluß erging aufgrund des § 23 Abs. 2 RFV am 19. Oktober 1959, also vor Inkrafttreten des BSHG am 1. Juni 1962. Dieser Beschluß gilt weiter, solange die von der Klägerin der ersten geschiedenen Ehefrau des Schuldners Sch gewährte Sozialhilfe andauert, was für den hier in Frage kommenden Klagezeitraum unstreitig ist. Da der Beschluß vom 19. Oktober 1959 auch über das Inkrafttreten des BSHG hinaus rechtsbeständig geblieben ist, konnten aufgrund dieses Beschlusses die Forderungen des Schuldners Sch gegen die Beklagte zugunsten der Klägerin auch noch nach Inkrafttreten des BSHG gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen werden (§ 23

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Abs. 2 RFV, § 30 AVO, § 40 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW). Dabei ist es unerheblich, daß die im Beschluß genannten Fürsorgekosten für die erste geschiedene Ehefrau des Schuldners Sch der Klägerin auch noch nach Inkrafttreten des BSHG entstanden sind. Denn das bisherige vor Inkrafttreten des BSHG geltende Fürsorgerecht gilt weiter bis zum Abschluß des Einzelfalls (vgl. Gottschick, Das Bundessozialhilfegesetz, Anm. zu § 142). Darüber, daß hier der Fürsorgefall der ersten geschiedenen Ehefrau des Schuldners Sch zur Zeit des Erlasses der Pfändungsverfügung noch nicht abgeschlossen war, besteht kein Streit. Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, daß § 142 BSHG nur solche Fälle erfassen will, in denen Fürsorgeleistungen zwar aufgrund der RFV, aber nur bis zum 31. Mai 1962, d. h. bis zum Inkrafttreten des BSHG, vom Träger der Sozialhilfe erbracht worden sind (vgl. Schellhorn-Jirasek-Seipp, Das Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl., § 142 Anm. III).

Unrichtig ist die Ansicht der Revision, die Klägerin könne nach Treu und Glauben ihren Anspruch gegen die Beklagte nicht mehr geltend machen, weil sie diesen Anspruch ungefähr 1 1/2 Jahre nicht geltend gemacht habe. Zu keinem Zeitpunkt hat die Klägerin der Beklagten gegenüber erklärt, sie verzichte auf ihre Rechte aus der Pfändungsverfügung. Auch aus dem Verhalten der Klägerin konnte die Beklagte solches nicht schließen. Einer besonderen Mahnung der Beklagten seitens der Klägerin, daß jene ihren Verpflichtungen aus der Pfändungsverfügung nachkomme, bedurfte es nicht. Wenn die Beklagte behauptet, der Schuldner Sch habe ihr erklärt, sie brauche keinen Lohn mehr einzubehalten und an die Klägerin abzuführen, so kann dies nicht zu Lasten der Klägerin gehen. Im übrigen hat das angefochtene Urteil die durch die Revision nicht angegriffene Feststellung getroffen, daß nicht etwa ein Sachbearbeiter der Klägerin der Beklagten hat ausrichten lassen, die Beklagte brauche vom Lohn ihres Hilfsarbeiters

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Sch nichts mehr einzubehalten und an die Klägerin abzuführen, sondern daß die bei der Beklagten in dieser Angelegenheit zuständige Buchhalterin N die Erfüllung der Pfändungsverfügung Anfang 1966 im Vertrauen auf eine Mitteilung des Schuldners Sch eingestellt und sich dieserhalb dann weiter keine Gedanken mehr gemacht hat. Hiernach kann keine Rede davon sein, daß die Klägerin ihre titulierte Forderung gegen die Beklagte etwa verwirkt habe oder daß die Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstoße.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Dr. Zwerenz

O. Rudolf

